

Nummer	Bezeichnung	Seite
07/2017	Inkrafttreten des Änderungsbebauungsplanes Nr. 151/4 „Isselhorst - Zur Linde“	8
08/2017	Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 179/2 „Krullsbachau“	9
09/2017	Änderung und Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg	10

07/2017

Inkrafttreten des Änderungsbebauungsplanes Nr. 151/4 „Isselhorst - Zur Linde“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 27.01.2017 den Änderungsbebauungsplan Nr. 151/4 „Isselhorst – Zur Linde“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

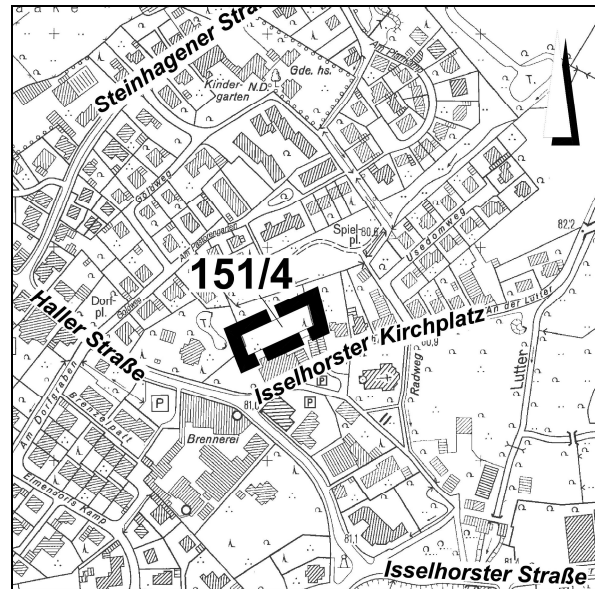
1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Änderungsbebauungsplan Nr. 151/4 „Isselhorst-Zur Linde“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungsbebauungsplan verbindlich.

Wesentliches Ziel des Änderungsbebauungsplanes Nr. 151/4 ist es, die im Bebauungsplan Nr. 151 festgesetzte zusammenhängende Baufläche für drei einzelne Gebäude umzustrukturieren.

Der Änderungsbebauungsplan Nr. 151/4 „Isselhorst – Zur Linde“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 27.01.2017 über den Änderungsbebauungsplan Nr. 151/4 „Isselhorst – Zur Linde“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Änderungsbebauungsplan Nr. 151/4 "Isselhorst – Zur Linde"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Änderungsbebauungsplan Nr. 151/4 „Isselhorst – Zur Linde“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 27.01.2017

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 07/2017)

08/2017

Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 179/2 „Krullsbachau“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 27.01.2017 den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179/2 „Krullsbachau“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

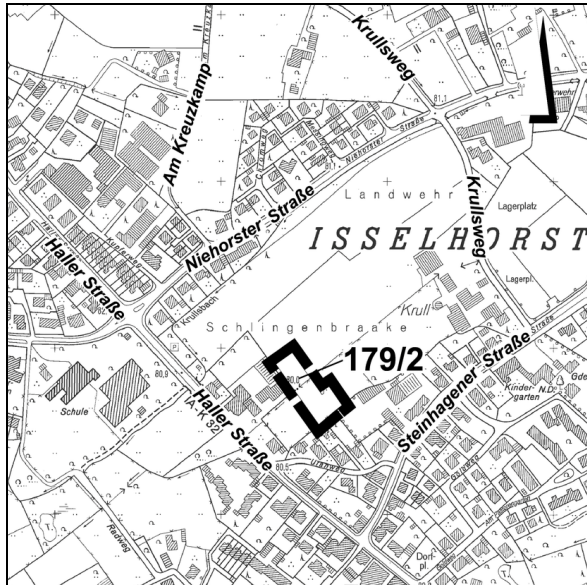
1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179/2 „Krullsbachau“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungs-Bebauungsplan verbindlich.

Gegenstand des Planverfahrens ist ausschließlich die Anpassung der Regelungen zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zur zulässigen Bauweise für die Flurstücke Nr. 859, 860, 861 und 862, um hier anstelle der im Ursprungsplan festgesetzten Bebaubarkeit mit Einzel-/Doppelhäusern eine „Hauskette“ aus Einzelhäusern mit zwischenliegenden Garagen zu ermöglichen.

Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179/2 „Krullsbachau“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 27.01.2017 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179/2 „Krullsbachau“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179/2 "Krullsbachau"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179/2 „Krullsbachau“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 27.01.2017

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 08/2017)

09/2017

Änderung und Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg

Die Stadträte der Stadt Gütersloh und der Stadt Rietberg haben in ihren Sitzungen am 07.10.2016 bzw. 06.10.2016, der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 und die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh und des Kreises Gütersloh hat in ihrer Sitzung am 29.11.2016 aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) sowie § 16 der Sparkassenzweckverbandssatzung vom 13.12.2002 dem Beitritt der Stadt Rietberg zum Sparkassenzweckverband der Stadt Gütersloh und des Kreises Gütersloh zugestimmt und zeitgleich die Änderung und gleichzeitige Neufassung der Sparkassenzweckverbandssatzung beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. 11 Abs. 1 S. 1 GkG ist die Satzung zur Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und

der Stadt Rietberg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 19.12.2016 (ABl. Reg. DT. 2016, S. 299-302) bekannt gemacht worden. Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 GkG hin.

Gütersloh, den 26.01.2017

i.V.

Lang
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 09/2017)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 24.02.2017**